

in Fig. 5 aus dem dargestellten Querschnitt der wirkenden Teile deutlich zu beobachten ist, und zwar bei dem Zahne *a* des Triebes *B* und *d* des Rades *A*. In diesem Falle hilft man dem Fehler dadurch ab, indem man die scharfe Kante der Radzähne mit einer Viereckfeile von unten her verbricht, die schräg in die Zahnluke (siehe *m* Fig. 5) eingesetzt wird. Dadurch kann man, wie es gezeigt ist, gleich zwei Ecken auf einmal fortnehmen. Ein abgeschrägter Zahn ist mit *n* im Durchschnitt gezeigt. Wie die Zähne dann in Wirklichkeit an der unteren Radseite aussehen, zeigt Fig. 6 recht anschaulich.

Steht der Eingriff nach Stellung *I* (Fig. 2) sichtlich zu flach und man hat nicht gleich ein stärkeres Rad zur Verfügung, so kann man sich dadurch helfen, indem man ein rundes Scheibchen, von Messing oder Stahl, wie es in Fig. 2 mit *S* bezeichnet ist, zwischen dem Rücken des Triebes und seiner Auflagefläche ein-

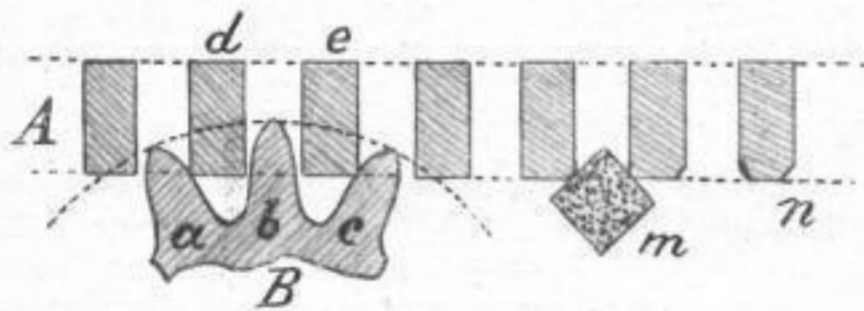


Fig. 5.

passt. Je nachdem man es dicker oder dünner wählt, kann man die Tiefe des Eingriffes regulieren.

Steht der Eingriff nach Stellung *II* (Fig. 2) zu flach, wodurch ebenfalls das vorhin beschriebene Stossen der Radzahnkanten an den Wölbungen der Triebzähne eintreten kann, dann muss der Eingriff auch in dieser Stellung tiefer gebracht werden. Allerdings müsste schon reichliche Zahnluft vorhanden sein, denn bei knapper Zahnluft, wie sie durch zu dicke Triebzähne entstehen kann, ist ein Tieferücken ohnehin unmöglich. Hier könnte nur das Abschrägen der Radzahnkanten wirksam helfen.

Anders jedoch, wenn also wirklich zu reichliche Zahnluft da ist. Dann würde ein Tieferstellen des Eingriffes die gewünschte

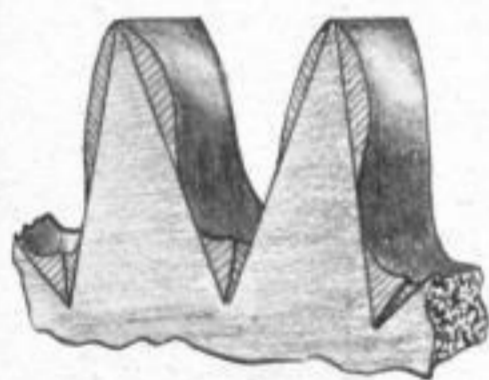


Fig. 6.

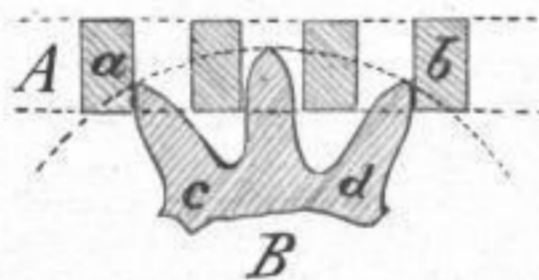


Fig. 7.

Abhilfe bringen. Das kann wieder auf zweierlei Art geschehen. Entweder man setzt ein grösseres Trieb ein oder bringt das Aufzugrad *A* etwas tiefer. Ist letzteres gut zu bewerkstelligen, dass also das Rad, wenn es tiefer gestellt wird, nicht dem Minutenrade zu nahe kommt, dann dreht man an der Federhausbrücke von der Auflagefläche des Rades auf dem Universaldrehstuhl (burin fix) etwas ab, muss aber auch durch Tieferbringen der Deckplatte der zu reichlich gewordenen Luft abhelfen, denn sonst bliebe es ja bezüglich des Eingriffes beim alten.

Das Einsetzen eines grösseren Triebes ist auch dann zu empfehlen, wenn man findet, dass, wie auch aus Fig. 5 ersichtlich ist, ein falsches Verhältnis sich damit kundgibt, wenn sich beim Ineinanderprobieren die zwischen den Triebzähnen *a* und *c* stehenden Radzähne *d* und *e* klemmen, denn bei einem grösseren Triebdurchmesser werden die Zähne dann weiter auseinander stehen.

Steht aber der Eingriff tief genug, und diese Klemmung ist dennoch vorhanden, dann setzt man ein Trieb von gleichem Durchmesser, jedoch mit geringerer Zahnzahl, ein, und man hat nun auch die weiter auseinander stehenden Zähne, wie es erforderlich war,

3. Das Sichfestklemmen der Triebzähne zwischen den Radzähnen (wie es in Fig. 7 dargestellt ist, wo sich die Triebzähne *c* und *d* zwischen den Radzähnen *a* und *b* klemmen) kann einesteils eintreten, wenn der Eingriff infolge schlanker Triebzähne zu tief gestellt ist, oder die Zahnzahl des Triebes ist zu gering.

Um diesen Fehler zu korrigieren, kann man folgendes tun: entweder das Trieb abdrehen und die Zähne nachwälzen, oder ein kleineres Trieb einsetzen oder ein gleich grosses, aber mit grösserer, passender Zahnzahl, weil dann die Zähne enger aneinander stehen.

Man ersieht hieraus, wie fast unerschöpflich dieses Thema ist, wie viele Fehler allein nur in diesem einen Eingriffe des Aufzugmechanismus liegen können. Bei dieser Tatsache ist es nicht zu verwundern, wenn wir so viele schlecht gehende Aufzüge antreffen. Aber auch das muss gesagt sein, wie verkehrt eine Fabrik handelt, wenn sie glaubt, der Aufzugmechanismus sei nur so Nebensache an der Uhr. Und wie freuen wir uns, und wie freut sich der Eigentümer einer Uhr über einen richtig gehenden Aufzug! Wie oft kommt es nicht vor, dass ein Kunde über den schlechten Gang seiner Uhr klagt, und bloss, weil er sie nicht genügend aufzieht, weil er sich nicht getraut weiter zu drehen, wenn es einmal „hakt“ oder schwer geht. In dem guten Glauben, dass die Uhr stets genügend aufgezo-gen sei und nicht lange genug gehe, kommt dann der Kunde — noch öfter die Kundin — reklamieren. Aus diesem Grunde wird der Uhrmacher als ein vorsichtiger Geschäftsmann schon beim Einkauf neuer Uhren gut tun, auf einen gut gehenden Aufzug zu achten.

Dieses vorstehende Kapitel über den Eingriff des Aufzugtriebes in das erste Aufzugrad kann nicht beschlossen werden, ohne dem konischen Aufzugtriebe (Kegeleingriff) ein anerkennendes Wort zu reden. Man findet diese Anordnung in den Glashütter Taschenuhren, auch in einigen besseren Schweizer Fabrikaten. Wie schön sanft dieser Eingriff bei exakter Ausführung geht, darüber sich zu freuen, hat sicher schon jeder Kollege Gelegenheit gehabt, deshalb brauchen wir uns, entsprechend dem Zwecke dieser Zeilen, nicht eingehender damit zu beschäftigen. Aber zur Nachahmung sei er bestens empfohlen! (Fortsetzung folgt)

Die wichtigsten Neuerungen im Prozessverfahren.

Am 1. April d. J. ist eine Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Sie bringt eine nicht unerhebliche Umgestaltung des Prozessverfahrens. Die wichtigsten Neuerungen, soweit sie für unsere Leser von Interesse sind, sollen im folgenden erörtert werden:

Der Schwerpunkt der Novelle liegt in einer erweiterten Zuständigkeit des Amtsgerichts sowie in einer Vereinfachung des amtsgerichtlichen Verfahrens. Bisher waren die Amtsgerichte nur bis zu einem Streitobjekte von 300 Mk. zuständig, die Novelle erhöht diese Summe auf 600 Mk. Miet-, Hypothekenzinsen-, Waren- usw. Ansprüche bis zum Betrage von 600 Mk. sind also nunmehr vor dem Amtsgericht einzuklagen, wo die Parteien sich bekanntlich, anders wie bei den Landgerichten und höheren Instanzen, selbst, ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts, vertreten können. Für Zahlungsbefehle waren die Amtsgerichte schon bisher ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts zuständig. Ein Zahlungsbefehl über 10000 Mk. ist bei demjenigen Amtsgericht zu beantragen, das für eine Klage gegen den betreffenden Schuldner zuständig wäre. Erhebt jetzt der Schuldner Widerspruch, so ist nach der Novelle das Verfahren, trotz des Objekts von 10000 Mk., bei dem Amtsgericht anhängig, der Amtsrichter hat in die mündliche Verhandlung einzutreten und eventuell zu entscheiden; erst wenn von einer Partei die Verweisung an das Landgericht gewünscht wird, so hat dieses zu beschliessen. Durch diese beiden Neuerungen hat sich die Kompetenz der Amtsgerichte erheblich erweitert.

Wie erhebt man eine Klage? Bisher geschah das durch Zustellung einer Klageschrift an den Gegner. Jetzt genügt es, dass man eine Klageschrift bei dem Gericht einreicht oder eine solche zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt. Alles Weitere